



Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein über die Entrichtung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Kufsteiner Kurzparkzonenabgabenverordnung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat in seiner Sitzung vom 01.10.2025 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, nachfolgendes verordnet:

§ 1 Abgabengegenstand

- 1) Die Stadtgemeinde Kufstein erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den nachfolgend angeführten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe):

Oberer Stadtplatz:

Bereich gegenüber dem Kinkdenkmal

Georg Pirmoser-Straße:

- a) Bereich vor dem Gebäude Praxmarerstraße 1 (Bezirksgericht Kufstein)
- b) Bereich vor dem Gebäude Georg Pirmoser Straße 15
- c) Bereich vor dem Gebäude Oberer Stadtplatz 5a (Bräustüberl)
- d) Bereich vor dem Gebäude Georg Pirmoser-Straße 8 (Hotel Andreas Hofer)
- e) Bereich vor dem Gebäude Georg Pirmoser-Straße 2

Kreuzgasse:

- a) Bereich vor den Gebäuden Kreuzgasse 1 bis 11
- b) Bereich vor den Gebäuden Kreuzgasse 2 bis 10

Krankenhausgasse:

Bereich vor den Gebäuden Krankenhausgasse 15 bis 21

Andreas-Hofer-Straße:

Bereich vor dem Gebäude Andreas Hofer-Straße 7 (Fachhochschule)

Kaiserbergstraße:

Bereich vor dem Gebäude Kaiserbergstraße 30

Oskar Pirlo-Straße

Bereich vor dem Gebäude Oskar-Pirlo-Straße 2 (Bereich vor Admiral)

Inngasse:

- a) Bereich vor dem Gebäude Inngasse 2
- b) Bereich vor den Gebäuden Inngasse 6 und 8

Andreas Hofer-Straße:

Bereich vor dem Gebäude Andreas Hofer-Straße 2 (FH)

Kienbergstraße:

- a) Bereich gegenüber den Gebäuden Kienbergstraße 3 und 7a
- b) Bereich vor den Gebäuden Kienbergstraße 8 und 10

Josef Egger-Straße:

- a) Bereich vor dem Spielplatz des Kindergartens Arkade
- b) Bereich vor den Gebäuden Josef Egger-Straße 7 bis 11

Praxmarerstraße:

Bereich vor dem Gebäude Josef Egger-Straße 5

Schillerstraße:

Bereich vor dem Gebäude Schillerstraße 2 (BRG/BG Kufstein)

Pienzenauerstraße:

- a) Parkplatz bei Motorikpark
- b) Bereich zwischen den Gebäuden Pienzenauerstraße 2 bis 22

Engelhartstraße:

Bereich vor den Gebäuden Engelhartstraße 1 bis 7

Maximilianstraße:

beidseitig von Gebäude Pienzenauerstraße 2 bis Gebäude Maximilianstraße 17

Baumgartnerstraße:

- a) Bereich vor dem Gebäude Baumgartnerstraße 1
- b) Bereich vor den Gebäuden Baumgartnerstraße 3 bis 9
- c) Bereich vor den Gebäuden Baumgartnerstraße 2 und 4

Hötzendorfstraße:

Bereich gegenüber dem Gebäude Hötzendorfstraße 2

Jahnstraße:

Bereich vor den Gebäuden Jahnstraße 1 bis Mitterndorferstraße 19

Gilmstraße:

Bereich gegenüber dem Gebäude Speckbacherstraße 6

Speckbacherstraße:

- a) beidseitig vom Gebäude Speckbacherstraße 1 bis zur Kreuzung mit der Gilmstraße
- b) Bereich vor den Gebäuden Gilmstraße bis Mitterndorferstraße 11

Kinkstraße:

- a) Bereich vor dem Gebäude Kinkstraße 7
- b) Bereich vor den Gebäuden Kinkstraße 11 und 15
- c) Bereich vor den Gebäuden Kinkstraße 24 und 26
- d) Bereich vor den Gebäuden Kinkstraße 19a bis 27

Maderspergerstraße:

- a) Bereich vor den Gebäuden Maderspergerstraße 2 bis 6
- b) Bereich vor dem Gebäude Maderspergerstraße 3
- c) Bereich gegenüber den Gebäuden Maderspergerstraße 8 und 10

Boznerplatz:

- a) Bereich vor dem Gebäude Bozner Platz 3
- b) Bereiche vor dem Gebäude Bozner Platz 2 (alte Bezirkshauptmannschaft)

Hofgasse:

- a) Bereich vor dem Gebäude Hofgasse 2
- b) Bereich vor den Gebäuden Hofgasse 4 bis 14

Alois Kemter-Straße:

Bereich gegenüber den Gebäuden Alois Kemter-Straße 7 bis 11

Feldgasse:

- a) Bereich gegenüber den Gebäuden Feldgasse 22 bis 28
- b) Bereich vor den Gebäuden Feldgasse 23 bis 43

Untere Feldgasse:

Bereich gegenüber dem Gebäude Fischergries 16

Anton Karg Straße:

- a) Bereich gegenüber den Gebäuden Anton Karg-Straße 4 bis 8
- b) Bereich vor den Gebäuden Anton Karg-Straße 4 bis 6

Adolf Pichler-Straße:

Bereich gegenüber den Gebäuden Adolf Pichler-Straße 3 bis 11

Südtiroler Platz:

Bereich vor den Gebäuden Südtiroler Platz 2 bis 8

Münchnerstraße:

Bereich vor den Gebäuden Münchnerstraße 4 bis 8

Liststraße:

Bereich vor den Gebäuden Liststraße 8 bis 16 und Liststraße 13

2) In folgenden Zeiträumen besteht in den vorgenannten Kurzparkzonen eine Abgabepflicht:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen ist keine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten.

3) Als Parken im Sinne des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonst wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

4) Auf die Abgabepflicht ist durch das Wort „*gebührenpflichtig*“, das im unteren Teil des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen.

§ 2 Höhe der Kurzparkzonenabgabe

Die Kurzparkzonenabgabe beträgt für jede angefangene Stunde der Parkdauer EUR 1,00 soweit in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung nichts anderes festgesetzt ist.

§ 3 Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe

- 1) Zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges, in den Fällen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung der Inhaber der jeweiligen Bewilligung verpflichtet.
- 2) Die Kurzparkzonenabgabe ist - ausgenommen davon sind die Abgaben nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung - mit Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:
 - a) Zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe sind Parkscheine mit einem Format von ca. 55 mm x 90 mm mit dem Aufdruck „*Stadtgemeinde Kufstein*“ und mit der Angabe der Höhe der entrichteten Abgabe und des Gültigkeitszeitraumes (*Datum und Uhrzeit*) zu verwenden.
 - b) Die Parkscheine sind aus den von der Stadtgemeinde Kufstein bei den Kurzparkzonen aufgestellten Parkscheinautomaten nach Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages oder einer etwaigen Kartenzahlung zu entnehmen.
 - c) Die Parkscheine sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.
 - d) Während des Parkens darf nur der Parkschein für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.
 - e) Der Parkschein nach lit. b kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur allfälligen Verwendung in einem Vergütungssystem ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines bzw. des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 3) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe kann alternativ auch über eine Handy App digital erfolgen. Diesfalls entfallen die physischen Parkscheine. Eine Anleitung zur Benützung der App findet sich auf den jeweiligen Parkautomaten.

§ 4 Anwohnerparken

- 1) Bezugsberechtigt ist jede/r Fahrzeughalter/in mit Hauptwohnsitz in einer entsprechenden Zone gemäß § 1 und wenn die jeweilige Person über keinen eigenen Stellplatz oder über nicht genügend Stellplätze verfügt.
- 2) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 der StVO 1960 erteilt, so wird – abweichend von § 2 dieser Verordnung – für das Parken in den durch die Bewilligung erfassten gebührenpflichtigen und gebührenfreien Kurzparkzonen für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer der Betrag mit EUR 10,00 festgesetzt.
- 3) In den nachfolgend angeführten gebührenfreien Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) wird zusätzlich zu den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen die Abgabe nach Abs. 2 eingehoben:

Weissachstraße:

- a) Bereich vor den Gebäuden Weissachstraße 5 bis 23
- b) Bereich vor den Gebäuden Weissachstraße 12 bis 20
- c) Bereich Carl Schurff-Straße bis Weissachstraße 25 bis 29
- d) Bereich Kreuzung Karl Schönherr-Straße bis Weissachstraße 31a
- e) Bereich Weissachstraße 28 bis 30

Stimmerfeldstraße:

Bereich Kreuzung Langkampferstraße bis Kreuzung Weckaufstraße

Wagingerstraße:

Bereich ab Kreisverkehr Interspar (B171) bis Kreuzung Einfangstraße

Einfangstraße:

Bereich ab Kreuzung Wagingerstraße bis Kreuzung Dr. Sturm-Straße

Brixnerstraße:

Bereich ab Kreuzung Meranerstraße bis Kreuzung Sterzingerstraße

Bruneckerstraße:

Bereich ab Kreuzung Sterzingerstraße bis Kreuzung Meranerstraße

Mitterndorferstraße:

Bereich ab Kreuzung Jahnstraße bis Kreuzung Martin Greif-Straße

Kienbergstraße:

Bereich gegenüber den Gebäuden Kienbergstraße 18 und 20

Martin Greif-Straße:

Bereich ab Kreuzung Hochwachtstraße bis Kreuzung Haunfeldstraße

Carl Schurff-Straße:

Bereich Carl Schurff-Straße 4 bis 9

Karl Schönherr-Straße:

Bereich ab Tiefgaragenzufahrt Karl Schönherr-Straße 5 bis Kreuzung Lochererweg

Lochererweg:

Bereich ab Kreuzung Sudetenlandstraße bis Lochererweg 20

Mozartstraße:

- a) Bereich ab Kreuzung Schubertstraße bis Kreuzung Herzog-Stefan-Straße
- b) Bereich ab Kreuzung Schubertstraße bis Kreuzung Schluiferstraße

Zellerburgstraße:

- a) Bereich ab Kreuzung Schubertstraße bis Kreuzung Herzog-Stefan-Straße
- b) Bereich ab Kreuzung Schubertstraße bis Zellerburgstraße 14

Herzog-Erich-Straße:

Bereich Herzog-Erich-Straße 2 bis 12

Max Spaun-Straße:

Bereich ab Kreuzung Weissachstraße bis Kreuzung Lochererweg

Siebenbürgerstraße:

- a) Bereich ab Kreuzung Max Spaun-Straße bis Siebenbürgerstraße 16
- b) Bereich Siebenbürgerstraße 22 bis 24

Meranerstraße:

Bereich ab Oskar Pirlo-Straße 42b bis Kreuzung Brixnerstraße

Prof. Schlosser-Straße:

Bereich ab Prof. Schlosser-Straße 2 bis Kreuzung Trautweinstraße

Trautweinstraße:

Bereich ab Kreuzung Prof. Schlosser-Straße bis Trautweinstraße 18

Hugo Petters-Straße:

Bereich Hugo Petters-Straße 11 bis 1

- 4) Sofern für ein und dieselbe Wohneinheit bereits eine Anwohnerparkkarte ausgestellt wurde und eine weitere (zusätzliche) Anwohnerparkkarte für diese Wohneinheit benötigt wird, wird je angefangenen Monat der Bewilligungsdauer der Betrag dieser zusätzlichen Anwohnerparkkarte mit EUR 18,50 festgesetzt.
- 5) Die Abgabe nach Abs. 2, 3 und 4 ist mittels Banküberweisung oder durch Einzahlung mit Erlagschein an die Stadtgemeinde Kufstein zu entrichten.
- 6) Als Einrichtung zur Kontrolle dient die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung umschriebene Anwohnerparkkarte. Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.
- 7) Dem Abgabepflichtigen ist ein entsprechender Anteil an der bereits entrichteten Abgabe nach Abs. 2, 3 und 4, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabepflichtige auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 Gebrauch zu machen.

§ 5 Firmen- und Arbeitnehmerparken

- 1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4a der StVO 1960 erteilt, so wird – abweichend von § 2 dieser Verordnung – die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten gebührenpflichtigen und gebührenfreien Kurzparkzonen wie folgt festgesetzt, soweit in Absatz 2 nichts anderes festgelegt ist:
 - a) mit EUR 5,00 je angefangenen Tag der Bewilligungsdauer (sog. Tagedicket)
 - b) mit EUR 20,00 je angefangenen Monat der Bewilligungsdauer (Firmenparken)
 - c) mit EUR 10,00 je angefangenen Monat der Bewilligungsdauer, wenn der Abgabepflichtige unselbständig erwerbstätig ist und seine Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen kann (Arbeitnehmerparken)
- 2) Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 an eine soziale Institution bzw. einen privaten Pflege- und Betreuungsdienst wird keine Abgabe eingehoben.
- 3) Die Abgabe nach Abs. 1 und 6 ist mittels Banküberweisung oder durch Einzahlung mit Erlagschein an die Stadtgemeinde Kufstein zu entrichten.

- 4) Als Einrichtung zur Kontrolle dient die in der Anlage 2 und 3 zu dieser Verordnung umschriebene Firmen- bzw. Arbeitnehmerparkkarte. Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.
- 5) Dem Abgabepflichtigen ist ein entsprechender Anteil an der bereits entrichteten Abgabe nach Abs. 1 und 6, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabepflichtige auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 Gebrauch zu machen.
- 6) Firmen, welche ihren Standort innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Kufstein, jedoch außerhalb der festgesetzten Zonen haben, haben die Möglichkeit, eine Firmenparkkarte für einen Betrag je angefangenen Monat der Bewilligungsdauer in der Höhe von EUR 70,00 für das gesamte Stadtgebiet (Kurzparkzonengebiet) zu erhalten.

§ 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Pflicht, eine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten, sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kufsteiner Kurzparkzonenabgabenverordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 21.03.2018 und des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.02.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

BGM Mag. Martin Krumschnabel

Anlagen:

Anwohnerparkkarte (Anlage 1)

Firmenparkkarte (Anlage 2)

Arbeitnehmerparkkarte (Anlage 3)